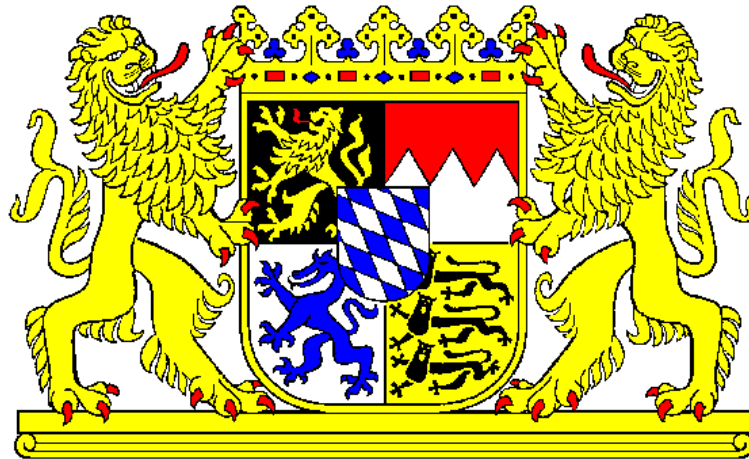




Arbeitsgericht Augsburg

Geschäftsverteilung

für das Jahr 2026

- Richterliche Geschäfte -

I.Allgemeines

Das Arbeitsgericht Augsburg einschließlich der Kammer Neu-Ulm und Gerichtstag Donauwörth umfasst die Amtsgerichtsbezirke Augsburg, Aichach, Neu-Ulm, Günzburg, Dillingen und Nördlingen.

Es werden zehn Kammern gebildet.

II.Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

(im Folgenden: Beisitzer)

1. Die Heranziehung der Beisitzer zu den Sitzungen erfolgt nach den geführten Listen.
2. Diese Listen werden getrennt für das Hauptgericht, die Kammer Neu-Ulm und den Gerichtstag Donauwörth sowie für die Beisitzer aus den Kreisen der Arbeitgeber und aus Kreisen der Arbeitnehmer aufgestellt.
3. Die Zuweisung der Beisitzer erfolgt grundsätzlich innerhalb der Listen an alle Kammern.
4. Die Beisitzer, die während des Geschäftsjahres bestellt werden, sind in die Listen einzuordnen und nach dem bestehenden Turnus heranzuziehen; die örtliche Zuordnung erfolgt vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Präsidiums im Einzelfall entsprechend der Empfehlung der berufenden Behörde.
5. Wenn in einem Verfahren nach Beginn einer Beweisaufnahme vor der Kammer durch Zeugen- oder Parteivernehmung, Augenschein oder mündliche Anhörung des/der Sachverständigen keine die Instanz vollständig beendende Entscheidung ergeht, sind für die weiteren Sitzungen diejenigen Beisitzer heranzuziehen, die an der Beweisaufnahme mitgewirkt haben (gleiche Kammerbesetzung).

Sind Beisitzer verhindert, werden an ihrer Stelle andere turnusmäßig herangezogen. Dies gilt nicht, wenn der Termin verlegt wird. Bei derselben Kammerbesetzung werden die Beisitzer für den ganzen Sitzungstag herangezogen.

III.

1. Bildung von Kammern und Besetzung der Kammern

- 1.1 Die Vorsitzenden werden den einzelnen Kammern nach Maßgabe der Anlage 1 zu diesem Geschäftsverteilungsplan zugeteilt. Die Anlage 1 wird nicht veröffentlicht.

Die regelmäßige Vertretung der Vorsitzenden bestimmt sich wie folgt:

Kammer 1	Kammer Neu-Ulm	Der/Die Vorsitzende der Kammer 8
Kammer 2	Augsburg	Der/Die Vorsitzende der Kammer 3
Kammer 3	Augsburg	Der/Die Vorsitzende der Kammer 2
Kammer 4	Augsburg	Der/Die Vorsitzende der Kammer 9
Kammer 5	Augsburg	Der/Die Vorsitzende der Kammer 7
Kammer 6	Kammer Neu-Ulm	Der/Die Vorsitzende der Kammer 8
Kammer 7	Gerichtstag Donauwörth	Der/Die Vorsitzende der Kammer 5
Kammer 8	Kammer Neu-Ulm	Der/Die Vorsitzende der Kammer 1
Kammer 9	Augsburg	Der/Die Vorsitzende der Kammer 4
Kammer 10	Augsburg	Der/Die Vorsitzende der Kammer 5
	Januar 2026	Der/Die Vorsitzende der Kammer 2
	Februar 2026	Der/Die Vorsitzende der Kammer 4
	März 2026	Der/Die Vorsitzende der Kammer 5
	April 2026	Der/Die Vorsitzende der Kammer 7
	Mai 2026	Der/Die Vorsitzende der Kammer 9

Ist eine weitere Stellvertretung erforderlich, so wird diese von dem/der Vorsitzenden der nächst folgenden Kammer wahrgenommen. Für die Kammer 10 beginnt die Reihenfolge mit der Kammer 1.

Dabei handelt es sich um eine Vertretung des/der ursprünglich zuständigen Vorsitzenden, nicht um eine solche des Stellvertreters/der Stellvertreterin.

- 1.2 Als Güterichter gem. § 54 Abs. 6 ArbGG werden der/die Vorsitzende der Kammern 7 und 10 bestimmt.
- 1.3 Für jedes zugewiesene Güterichterverfahren werden der Kammer des Güterichters/der Güterichterin im Turnus zwei Ca-Verfahren vorgetragen. Über eine weitere Entlastung für güterichterliche Tätigkeit entscheidet das Präsidium im Einzelfall.

2. Verteilung der Rechtsstreitigkeiten und Mahnverfahren auf die Kammern

2.1 Grundsätze der Verteilung

- 2.1.1 Die anfallenden Sachen werden im Turnus auf die Kammern verteilt, sofern nachfolgend nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Für Ca-, BV-, Ba- und AR-Verfahren besteht jeweils ein gesonderter Turnus. In einem weiteren Turnus werden die Eilverfahren zusammengefasst (Ga- und BVGa-Verfahren).
- 2.1.2 Der Turnus richtet sich nach der Reihenfolge der Nummern, unter denen die Sache in den Registern eingetragen wird. Die Verteilung erfolgt, soweit nachfolgend nicht abweichend geregelt, am auf den Eingang folgenden Arbeitstag.

Dabei werden alle Rechtsstreitigkeiten verteilt, die bis spätestens 24:00 Uhr des vorangegangenen Tages beim Arbeitsgericht Augsburg eingegangen sind und der Verteilungsstelle um 9:00 Uhr vorliegen.

Dies gilt nicht bei Anträgen auf Erlass einer einstweiligen Verfügung und eines Arrestes.

- 2.1.3 Sämtliche Eingänge an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen erhalten unabhängig von der Form des Eingangs als Eingangsdatum das des darauffolgenden Arbeitstages.

- 2.1.4 Elektronische Eingänge im Sinne des Geschäftsverteilungsplans liegen vor, wenn die Nachrichten im elektronischen Gerichtspostfach des Arbeitsgerichts angezeigt werden und zum Abruf zur Verfügung stehen.

Im Falle eines zeitweiligen Ausfalls des EGVP-Postfachs werden die während des Ausfalls eingegangenen Sachen an dem Tag verteilt, der auf den Wiedereintritt der Funktionsfähigkeit folgt. Ist das EGVP bei Dienstantritt funktionsfähig, ist vom Wiedereintreten der Funktionsfähigkeit am Vortag auszugehen.

- 2.1.5 Bei vorausgegangenem Mahnverfahren gilt der Tag als Eingang, an dem die Verteilungsstelle von der Abgabe ins Ca-Verfahren Kenntnis erlangt.
- 2.1.6 Der Turnus für Eilverfahren geht dem aller anderen Verfahren vor.

2.2 Mehrere Sachen derselben Turnusart

- 2.2.1 Bei gleichzeitigem Eingang wird die Zuteilung in alphabetischer Reihenfolge nach den Anfangsbuchstaben der beklagten Partei bzw. des Antragsgegners/der Antragsgegnerin bestimmt, bei mehreren Beklagten bzw. mehreren Antragsgegnern durch den Anfangsbuchstaben des/der Erstbeklagten oder ersten Antragsgegners/Antragsgegnerin.
- 2.2.2 Gehen gleichzeitig mehrere Rechtsstreitigkeiten gegen dieselbe beklagte Partei bzw. denselben Antragsgegner/dieselbe Antragsgegnerin ein, so bestimmt sich deren Reihenfolge zusätzlich nach dem Anfangsbuchstaben der Klagepartei bzw. antragstellenden Partei in alphabetischer Reihenfolge.
- 2.2.3 Bei Festlegung der alphabetischen Reihenfolge ist bei natürlichen Personen der Anfangsbuchstabe des Familiennamens maßgebend. Vornamen, Artikel, Adelsprädikate und Titel bleiben unberücksichtigt. Bei mehreren Personen mit demselben Familiennamen ist der Anfangsbuchstabe des Vornamens maßgebend.

Bei juristischen Personen ist der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes ihres Namens, unter dem sie in der Klage bezeichnet ist, maßgebend. Das Wort „Firma“ oder „Fa.“ sowie Zahlen bleiben unberücksichtigt.

Folgende Buchstaben werden wie folgt behandelt: ä = ae, ö = oe, ü = ue, ß = ss.

2.3 Zuständigkeiten und Verteilung auf die Kammern

2.3.1 Der Bereich der Kammer Neu-Ulm umfasst die Amtsgerichtsbezirke Neu-Ulm und Günzburg; der Bereich des Gerichtstags Donauwörth umfasst die Amtsgerichtsbezirke Dillingen und Nördlingen.

2.3.2 Die im Bereich der Kammer Neu-Ulm eingehenden Rechtsstreitigkeiten werden den Kammern 1 und 8 zugeteilt. Es werden der Kammer 1 jeweils 14 und der Kammer 8 jeweils 20 aufeinander folgende Ca-Verfahren zugeteilt. Die Zuteilung der Mahnverfahren erfolgt in einem Turnus von jeweils fünf Verfahren, in BV-, AR- und Eilverfahren von jeweils einer Rechtsstreitigkeit.

2.3.3 Die für den Bereich des Gerichtstags Donauwörth eingehenden Rechtsstreitigkeiten werden der Kammer 7 zugeteilt.

2.3.4 Die nicht dem Gerichtstag Donauwörth und der Kammer Neu-Ulm zugewiesenen Rechtsstreitigkeiten werden in der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs turnusmäßig den Kammern 2, 3, 4, 5, 9 und 10 (= Kammern des Hauptgerichts) zugeteilt.

Es werden jeweils 20 aufeinander folgende Ca-Verfahren zugeteilt. Die Zuteilung der Mahnverfahren erfolgt in einem Turnus von jeweils fünf Verfahren, in BV-, AR- und Eilverfahren von jeweils einer Rechtsstreitigkeit.

Der Kammer 10 werden in jedem Turnus zehn Ca-Verfahren zugeteilt. Außerhalb der Ca-Verfahren wird der Kammer 10 jeder zweite Turnus zugeteilt.

2.3.5 Die Kammer 6 bleibt vom Eingang freigestellt. Die noch am 23.12.2025 offenen Verfahren der Kammer 6 werden vom Präsidium verteilt.

Die Kammer 3 wird ab dem 15.04.2026 von allen Eingängen freigestellt.

2.3.6 Bei Eingang von Massenklagen beim Hauptgericht werden bei der Zuteilung alle Kammern des Hauptgerichts ab dem zweiten Turnus gleichmäßig belastet.

Gehen gleichzeitig mehr als 20 Klagen mehrerer Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen aus ein und demselben Rechtsgrund gegen denselben Arbeitgeber/dieselbe Arbeitgeberin im Bereich des Gerichtstags Donauwörth oder der Kammer Neu-Ulm ein, werden 20 Klagen und jede weitere neunte Klage auf den Turnus angerechnet.

2.3.7 Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Rechtsstreitigkeiten derselben Parteien werden diese Verfahren stets - unter Anrechnung nur einer Sache auf den Turnus - derjenigen Kammer zugeteilt, der die - nach der Reihenfolge des Eingangs - erste Sache zuzuteilen wäre. Das Gleiche gilt bei gleichzeitigem Eingang mehrerer betriebsverfassungsrechtlicher, im Beschlussverfahren zu entscheidender Rechtsstreitigkeiten, wenn aufseiten des/der antragstellenden Beteiligten und des Antragsgegners/der Antragsgegnerin ein und derselbe Betrieb beteiligt ist.

2.3.8 Ist für eine Klage/ein Mahnverfahren sowohl die Zuständigkeit des Hauptgerichts als auch des Gerichtstags Donauwörth und/oder der Kammer Neu-Ulm gegeben, wird sie der Kammer des zuständigen Gerichtstags/der zuständigen Außenkammer zugeteilt, es sei denn, dass bereits in der Klageschrift die Zuständigkeit des Hauptgerichts geltend gemacht wird. Dies gilt auch, wenn bereits mit der Klageschrift als Beschäftigungsort ein Ort genannt wird, der im Gebiet des Hauptgerichts liegt.

Sind für eine Klage Gerichtstag und Außenkammer zuständig, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Sitz der beklagten Partei, es sei denn, dass in der Klage eine andere Zuständigkeit geltend gemacht wird.

2.3.9 Wohnen zu vernehmende Zeugen oder Zeuginnen im Bereich der Außenkammer oder des Gerichtstags, so ist der/die Vorsitzende der Kammer 7 bei Wohnsitz des Zeugen/der Zeugin im Bereich des Gerichtstags Donauwörth sowie die Vorsitzenden der Kammern 1 und 8 bei Wohnsitz des Zeugen/der Zeugin im Bereich der Kammer Neu-Ulm für die Erledigung des AR-Verfahrens zuständig.

2.3.10 Das Gleiche gilt sinngemäß für die Durchführung von Beschlussverfahren, Beweissicherungsverfahren und für Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder Anordnung eines Arrestes oder sonstige Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens, wenn in der Hauptsache die Zuständigkeit des Gerichtstags Donauwörth oder der Kammer Neu-Ulm begründet wäre.

2.4 Abweichende Regelungen

2.4.1 Leistungsklagen nach erfolgter Stufenklage, Hauptsacheklagen im Sinne des § 926 ZPO, Wiederaufnahmeklagen gem. §§ 578, 579 ZPO, Vergleichsanfechtungen, Klagen gem. § 731 ZPO, Vollstreckungsabwehrklagen gem. § 767 ZPO, Klagen gem. § 768 ZPO, Klagen gegen die materielle Rechtskraft des Urteils gem. § 826 BGB sowie

zurückverwiesene Rechtsstreitigkeiten werden unter Anrechnung auf den Turnus der schon mit der Sache befassten Kammer zugeteilt, auch wenn die Kammer zum Zeitpunkt des Eingangs im Übrigen vom Klageeingang freigestellt ist.

- 2.4.2 Wird im Mahnverfahren Widerspruch oder Einspruch eingelegt, so wird der Rechtsstreit der Kammer zugeteilt, der bereits das Mahnverfahren zugewiesen war.
- 2.4.3 Fälle subjektiver oder objektiver Klagehäufung sowie Widerklagen werden, auch bei Prozesstrennung nach § 145 ZPO, bei der Zuteilung hinsichtlich der Anrechnung auf den Turnus als ein Eingang bewertet. Gleiches gilt für Verfahren, die nach Parteiwechsel neu eingetragen werden.
- 2.4.4 Bei Fortgang des Verfahrens nach Weglegung der Akten tritt ein Wechsel der Kammerzuständigkeit nicht ein. Die Sache wird auf den Turnus nicht erneut angerechnet.
- 2.4.5 Bei Wechsel der Verfahrensart (von Beschluss- in Klageverfahren oder umgekehrt) bleibt der/die bisherige Vorsitzende zuständig.
- 2.4.6 Bezüglich der Anzahl der einstweiligen Verfügungen und der Beschlussverfahren erfolgt am Jahresschluss eine Ausgleichung zwischen dem Gerichtstag Donauwörth, der Kammer Neu-Ulm und dem Hauptgericht.
- 2.4.7 Über Ablehnungsgesuche gegen Kammervorsitzende entscheidet im Zuständigkeitsbereich des Hauptgerichts und des Gerichtstags Donauwörth der Vertreter/die Vertreterin. Ist das Ablehnungsgesuch begründet, wird der Rechtsstreit turnusmäßig verteilt, wobei jedoch die Kammer des/der Vorsitzenden, die an der Entscheidung über das Ablehnungsgesuch mitgewirkt hat, außer Betracht bleibt.

Über Ablehnungsgesuche gegen Kammervorsitzende entscheidet im Zuständigkeitsbereich der Kammer Neu-Ulm jeweils der weitere Vertreter/die weitere Vertreterin. Ist das Ablehnungsgesuch begründet, wird der Rechtsstreit der Kammer des Vertreters/der Vertreterin zugeteilt.

- 2.4.8 Bei der Verteilung einer Rechtsstreitigkeit, die sich auf den Spruch einer tariflichen Schlichtungsstelle, einer Einigungsstelle oder auf eine Betriebsvereinbarung bezieht, die auf Initiative einer tariflichen Schlichtungsstelle oder Einigungsstelle zustande gekommen ist, bleibt die Kammer des/der Vorsitzenden außer Betracht, der/die Mitglied dieser tariflichen Schlichtungsstelle oder Einigungsstelle gewesen ist.

2.4.9 Bei der Verteilung der Rechtsstreitigkeiten im Nachgang zu einer außergerichtlichen Mediation, mit der ein Vorsitzender/eine Vorsitzende befasst war, bleibt die Kammer dieses/dieser Vorsitzenden außer Betracht.

2.4.10 Bei Arbeitskämpfen werden im Bedarfsfall Notdienste eingerichtet. Über die Besetzung der Notdienste und deren Dauer entscheidet das Präsidium jeweils kurzfristig.

2.4.11 Im Zweifelsfall entscheidet das Präsidium über die geschäftsverteilungsplanmäßige Zuständigkeit.

3. Sitzungstage

Kammer	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
1					
2	SS III N		SS I V		SS II V
3	SS I V SS II N			SS II V SS II N	
4		SS I V SS III N		SS III V	SS III V
5	SS II V SS I N		SS II N	SS I V	
6		SS III V	SS III V SS III N		
7					
8					
9		SS II V SS I N		SS I N	
10	SS III V		SS II V SS I N		
Frei		SS II N		SS III N	SS I SS II N SS III N

Augsburg, den 17.11.2025

Das Präsidium des Arbeitsgerichts Augsburg

...

...

...

...

...